

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 83.17 VOM 31. AUGUST 2017

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER BESONDEREN BESTIMMUNGEN DER
PRÜFUNGSORDNUNGEN FÜR DIE BACHELORSTUDIENGÄNGE
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN,
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN,
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN,
LEHRAMT AN BERUFSSKOLLEGS,
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
MIT DEM UNTERRICHTSFACH KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE
AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

VOM 31. AUGUST 2017

Satzung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs, Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre an der Universität Paderborn

vom 31. August 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre an der Universität Paderborn vom 29.Juli 2016 (AM.Uni.Pb 157/16) werden wie folgt geändert:

In § 37 erhält der sechste Spiegelstrich folgende Fassung:

”

- mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen.“

Artikel II

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre an der Universität Paderborn vom 29.Juli 2016 (AM.Uni.Pb 159/16) werden wie folgt geändert:

In § 37 erhält der siebte Spiegelstrich folgende Fassung:

”

- mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen.“

Artikel III

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre an der Universität Paderborn vom 31. August 2016 (AM.Uni.Pb 209/16) werden wie folgt geändert:

In § 37 erhält der achte Spiegelstrich folgende Fassung:

”

- mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen.“

Artikel IV

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre an der Universität Paderborn vom 29.Juli 2016 (AM.Uni.Pb 161/16) werden wie folgt geändert:

In § 37 erhält der achte Spiegelstrich folgende Fassung:

”

- mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen.“

Artikel V

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre an der Universität Paderborn vom 29.Juli 2016 (AM.Uni.Pb 163/16) werden wie folgt geändert:

In § 37 erhält der sechste Spiegelstrich folgende Fassung:

”

- mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen.“

Artikel VI

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 16. November 2016 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung (AfL) vom 24. November 2016 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2016

Paderborn, den 31. August 2017

Für den Präsidenten
Die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung
der Universität Paderborn

Simone Probst

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819